

§ 111 San-AV Gleichachtung – Berufsmodul

San-AV - Sanitäter-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Personen, die zur Ausübung folgender Gesundheitsberufe berechtigt sind, sind von der verpflichtenden Absolvierung des Berufsmoduls befreit:
 1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
 2. Pflegehelfer,
 3. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,
 4. Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes,
 5. Diplomierte Kardiotechniker,
 6. Hebammen,
 7. Medizinische Masseur,innen,
 8. Heilmasseur,innen.
2. (2) Der Modulleiter hat Personen gemäß Abs. 1 über Antrag und bei Nachweis einer Tätigkeitsberechtigung als Sanitäter eine Bestätigung nach dem Muster der Anlage 23 auszustellen.

In Kraft seit 13.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at